

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 25. 1. 2024

Nr. 4

17

Wahlvorbereitungsausschuss EKB und KB WVA -2024/01 XII.WP

Donnerstag, den 01.02.2024, ca. 18:00 Uhr
(im Anschluss des HFP-Ausschusses)

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
nicht öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beratung und Beschlussfassung des Textes zur Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Kreisbeigeordneten und der/des weiteren Kreisbeigeordneten des Wetteraukreises
3. Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Ausschreibungen
4. Verschiedenes

Friedberg, den 18.01.2024

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

18

Kreistag

KT-2024/18 XII.WP

Mittwoch, den 07.02.2024, 15:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Teil A

In Teil A werden die Tagesordnungspunkte aus Teil B überführt, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt.

Teil B

2. Aktuelle Anfragen
 - 2.1 Anfragen
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2023
5. KITA-Kreiselternbeirat
Antrag der Freien Wähler vom 24.10.2022
Vorlage: 2022/1406 - 1.5
6. Wohnraumbeschaffung nach dem Viernheimer Modell
Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 12.04.2023
Vorlage: 2023/1516 - 1.5
7. Unterstützung des Projekts Weltacker in der Wetterau
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2023
Vorlage: 2023/1530 - 1.5
8. Antisemitismus verstärkt entgegnetreten
Antrag der FDP-Fraktion vom 02.01.2024
Vorlage: 2024/1691 - 1.5

9. Berichts Antrag Pakt für den Nachmittag
Antrag der FDP-Fraktion vom 04.01.2024
Vorlage: 2024/1692 - 1.5
10. Bauliche Entwicklungsperspektive der Stadtschule Büdingen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.12.2023
Vorlage: 2024/1697 - 1.5
11. Errichtung eines Nebenstandorts der Stadtschule Büdingen
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1701 - 1.5
12. Vergabe der Schulsozialarbeit in den Verbänden 8-12
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.12.2023
Vorlage: 2024/1698 - 1.5
13. Prüfung und ggf. Nachrüstung von Dächern kreiseigener Liegenschaften, insbesondere Schulen, mit Photovoltaikanlagen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.01.2024
Vorlage: 2024/1699 - 1.5
14. Risikoüberwachung des Haushalts 2024 der Stadt Bad Vilbel durch den Kreiskämmerer
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1702 - 1.5
15. Prüfung der Errichtung und des Betriebs eines regionalen Schlachthofs im östlichen Wetteraukreis
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1703 - 1.5
16. Finanzielle Förderung einer BMX- und Skateanlage für die Büdinger Schulen auf dem Dohlberg
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1704 - 1.5
17. Solidarität mit den protestierenden Landwirten
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1705 - 1.5
18. Bearbeitungsstau bei der OVAG: Ausbau erneuerbarer Energien im Wetteraukreis
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
Vorlage: 2024/1706 - 1.5
19. Anpassung der Mietobergrenzen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.01.2024
Vorlage: 2024/1707 - 1.5
20. Entwurf des Investitionsprogrammes 2023-2027 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen
Vorlage: 2023/1682 - 1.2

Friedberg, den 19.01.2024

gez. Armin Häuser
Kreistagsvorsitzender

**Satzung
des Wetteraukreises von Gebühren
für die vorübergehende Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen
Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnern und
Bewohnern**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2023 (GVBl. S. 160, 166) und §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnerinnen und Bewohnern hat der Kreistag des Wetteraukreises am 20.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnerinnen und Bewohnern unterhält der Wetteraukreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Wetteraukreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1. der Gebührensatzung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind die Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht sind (§ 1 Abs. 1). Die Gebührenschuld sämtlicher Personen, die gemeinsam als ein Haushalt untergebracht werden, können zu einer Gesamtgebührensschuld zusammengefasst werden. Für die Gesamtgebührensschuld eines Haushaltes haften dann die Einzelpersonen des Haushaltes jeweils als Gesamtschuldner.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschuld befreit.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für je einen Monat erhoben. Mit Auszug (Räumung) und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an einen Beauftragten endet die Gebührenschuld. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Der Wetteraukreis setzt die Unterbringungsgebühren durch Gebührenbescheid fest. Die monatliche Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Gebührenschuldner/ in nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Wetteraukreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der

Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Jede volljährige, alleinstehende Person hat die für den Einpersonenhaushalt festgelegte Unterbringungsgebühr zu entrichten, auch wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (3) Die Unterbringungsgebühr beträgt im Satzungsgebiet pro Monat und pro Person nach § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung 471,00 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei einzusetzendem Erwerbseinkommen wird die Höhe der Unterbringungsgebühren folgendermaßen gestaffelt:

Einpersonenhaushalt	471,00 Euro
Zweipersonenhaushalt	612,00 Euro
Dreipersonenhaushalt	749,00 Euro
Vierpersonenhaushalt	904,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt	1.036,00 Euro
Sechspersonenhaushalt	1.136,00 Euro
Siebenpersonenhaushalt	1.186,00 Euro
Achtpersonenhaushalt	1.236,00 Euro
Je weitere Person im Haushalt	50,00 Euro
- (2) Führt bei einzusetzendem Erwerbseinkommen die Forderung der festgesetzten Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ermäßigt sich die monatliche Gebühr auf den Betrag, um den das Erwerbseinkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überschreitet.
- (3) Im Fall des Abs. 1 ist Erwerbseinkommen gemäß den Bestimmungen nach § 7 AsylbLG, oder § 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. Tatsächlich gewährte Sachleistungen werden bei der Berechnung bedarfsmindernd berücksichtigt.

§ 5 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige Kreisausschuss des Wetteraukreises setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 6 Härtefallregelung

Der Wetteraukreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen. Anträge sind an keine besondere Form gebunden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern vom 16.12.2020, Ausgabetag Amtsblatt: 07.01.2021, tritt außer Kraft.

Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen der Satzung entscheidet ausschließlich der Wetteraukreis in schriftlicher Form.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 22.01.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises	
Jan Weckler	Stephanie Becker-Bösch
Landrat	Erste Kreisbeigeordnete